

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN  
HANDELPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung der Kommission  
über die Erstattung von Antidumpingzöllen**

(2014/C 164/09)

In dieser Bekanntmachung werden die Leitlinien für die Beantragung einer Erstattung von Antidumpingzöllen nach Artikel 11 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates<sup>(1)</sup> („Grundverordnung“) dargelegt. Mit ihnen werden die 2002 veröffentlichten Leitlinien<sup>(2)</sup> aufgehoben und ersetzt. Zweck der Leitlinien ist es, den von einem Erstattungsverfahren betroffenen Parteien zu erläutern, welche Voraussetzungen ein Erstattungsantrag erfüllen muss und welche einzelnen Schritte das Verfahren umfasst, das zu einer Erstattung führen kann.

**1. Ziel**

Ziel des Erstattungsverfahrens ist die Erstattung von Antidumpingzöllen, wenn die Dumpingspanne, auf deren Grundlage die Zölle eingeführt wurden, nachweislich beseitigt oder verringert wurde. Im Rahmen des Verfahrens werden die Ausfuhren des ausführenden Herstellers in die Union untersucht, und eine neue Dumpingspanne wird berechnet.

**2. Grundsätze des Erstattungsverfahrens**

*2.1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?*

In Erstattungsanträgen nach Artikel 11 Absatz 8 der Grundverordnung muss nachgewiesen werden, dass die Dumpingspanne, auf deren Grundlage die Zölle festgesetzt wurden, verringert oder beseitigt wurde. In anderen Fällen findet gegebenenfalls Titel VII Kapitel 5 des Zollkodex der Gemeinschaften über die Erstattung von Einfuhrabgaben Anwendung<sup>(3)</sup>.

*2.2. Wer kann eine Erstattung beantragen?*

- a) Jeder Einführer, der Waren in die Union eingeführt hat, für die von den Zollbehörden Antidumpingzölle festgesetzt wurden, kann eine Erstattung beantragen.
- b) Wurden Antidumpingzölle im Anschluss an eine Untersuchung eingeführt, in der die Kommission nach Artikel 17 der Grundverordnung bei der Dumpingermittlung mit einer Stichprobe von ausführenden Herstellern gearbeitet hatte, so können Einführer eine Erstattung unabhängig davon beantragen, ob die ausführenden Hersteller, die die Einführer beliefern, in die Stichprobe einbezogen waren oder nicht.

*2.3. Innerhalb welcher Frist ist eine Erstattung zu beantragen?*

- a) Anträge sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt einzureichen, zu dem die Höhe der Antidumpingzölle von den zuständigen Zollbehörden festgesetzt wurde, d. h. dem Zeitpunkt, zu dem die Zollschuld von den Zollbehörden nach Artikel 221 des Zollkodex mitgeteilt wurde. Die Anträge sind bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einzureichen, in dem die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden (siehe Nummern 3.2 und 3.3).

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51).

<sup>(2)</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Erstattung von Antidumpingzöllen (ABl. C 127 vom 29.5.2002, S. 10).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

- b) Selbst wenn ein Einführer die Gültigkeit der nach Maßgabe der Zollvorschriften der Union auf seine Geschäftsvorgänge angewandten Antidumpingzölle anfecht, muss er unabhängig davon, ob dadurch die Zahlung der Zölle ausgesetzt wird oder nicht, einen Erstattungsantrag innerhalb der Sechsmonatsfrist ab der Festsetzung der Zölle einreichen, damit der Antrag zulässig ist.

Die Kommission kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller beschließen, die Erstattungsuntersuchung so lange auszusetzen, bis endgültig festgestellt wird, dass Antidumpingzölle zu entrichten sind.

#### 2.4. *Wie wird die Dumpingspanne revidiert?*

- a) Die Kommission ermittelt für einen repräsentativen Zeitraum eine Dumpingspanne für sämtliche Ausfuhren der betroffenen Ware, die der ausführende Hersteller mit allen von ihm belieferten Einführern in der Union abgewickelt hat und nicht nur mit dem Einführer, der die Erstattung beantragt.
- b) Die Erstattungsuntersuchung erstreckt sich somit auf sämtliche Warenkontrollnummern<sup>(1)</sup>, die unter die Warendefinition in der Verordnung zur Einführung der Antidumpingzölle fallen, und nicht nur auf diejenigen der Waren, die der Antragsteller in die Union eingeführt hat.
- c) Sofern sich die Umstände nicht geändert haben, wird dieselbe Methodik angewandt wie in der Untersuchung, die zur Einführung des Zolls führte.

#### 2.5. *Wessen Mitarbeit ist erforderlich?*

Ein Erstattungsantrag kann nur dann abschließend bearbeitet werden, wenn nicht nur der Antragsteller, sondern auch der ausführende Hersteller mitarbeitet. Der Antragsteller muss sicherstellen, dass der ausführende Hersteller der Kommission die einschlägigen Informationen übermittelt. Hierfür ist ein Fragebogen auszufüllen, der ein breites Spektrum von Geschäftsdaten für einen bestimmten repräsentativen Vergangenheitszeitraum abdeckt, ferner muss die Überprüfung dieser Informationen unter anderem im Rahmen eines Kontrollbesuchs gestattet werden. Ein ausführender Hersteller kann nicht nur „teilweise mitarbeiten“ und beispielsweise nur bestimmte Daten übermitteln. Daraus würde die Kommission den Schluss ziehen, dass er nicht zur Mitarbeit bereit ist, und den Antrag abweisen.

#### 2.6. *Wie wird der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet?*

Die in Artikel 19 der Grundverordnung festgelegten Vertraulichkeitsregeln gelten für alle Informationen, die im Zusammenhang mit Anträgen auf Erstattung von Antidumpingzöllen übermittelt werden.

#### 2.7. *In welcher Höhe können Zollbeträge erstattet werden?*

Ist ein Erstattungsantrag zulässig und begründet, so kann die Untersuchung zu folgendem Ergebnis führen:

- keine Erstattung der entrichteten Antidumpingzölle, wenn festgestellt wurde, dass die Dumpingspanne gleich hoch oder höher ist als der erhobene Antidumpingzoll,
- oder
- Erstattung eines Teils der entrichteten Antidumpingzölle, wenn die Dumpingspanne unter den erhobenen Antidumpingzoll gesunken ist,
- oder
- Erstattung aller entrichteten Antidumpingzölle, wenn die Dumpingspanne gegenüber dem erhobenen Antidumpingzoll beseitigt wurde.

#### 2.8. *Innerhalb welcher Frist ist die Erstattungsuntersuchung abzuschließen?*

Über die Erstattung sollte die Kommission normalerweise innerhalb von 12 Monaten, in keinem Fall aber später als 18 Monate nach der Stellung eines *hinreichend durch Beweise begründeten* Erstattungsantrags entscheiden. Nach Artikel 11 Absatz 8 Unterabsatz 4 der Grundverordnung ist ein Antrag *hinreichend durch Beweise begründet*, wenn er genaue Angaben über den Betrag der beantragten Erstattung von Antidumpingzöllen enthält, ferner alle Zollbelege für die Festsetzung und Entrichtung dieser Zölle sowie Angaben zu den Normalwerten (einschließlich des Normalwerts in einem Vergleichsland bei Ausfuhren aus einem Land ohne Marktwirtschaft, sofern der ausführende Hersteller nicht nachweisen kann, dass dort marktwirtschaftliche Bedingungen vorherrschen — siehe Nummer 3.5 und Nummer 4 Buchstabe d) und Angaben zu den Ausführpreisen des ausführenden Herstellers, der dem Zoll unterliegt (siehe Nummer 4).

<sup>(1)</sup> Warenkontrollnummern werden für die Zwecke der rechnerischen Ermittlung der Dumpingspanne für jeden einzelnen Warentyp und jede mögliche Kombination von Wareneigenschaften sowohl für alle hergestellten und in die Europäische Union ausgeführten als auch für die auf dem Inlandsmarkt verkauften Waren erstellt.

Wird einem Erstattungsantrag stattgegeben, so leisten die Behörden der Mitgliedstaaten die Zahlung innerhalb von 90 Tagen, nachdem ihnen der Beschluss der Kommission notifiziert wurde.

### 3. Der Antrag

#### 3.1. Form des Antrags

Der Antrag ist schriftlich in einer der Amtssprachen der Union zu stellen und von einer zur Vertretung des Antragstellers befugten Person zu unterzeichnen. Zur Antragstellung ist das dieser Bekanntmachung als Anhang I beigefügte Formular zu verwenden.

In dem Antrag ist der Gesamtbetrag der Antidumpingzölle, deren Erstattung beantragt wird, genau anzugeben, ebenso sind die Einfuhrgeschäfte einzeln aufzuführen, die diesem Gesamtbetrag zugrunde liegen.

Dem Antrag muss eine Verringerung oder die Beseitigung der Dumpingspanne zugrunde liegen. Er muss daher eine Erklärung enthalten, dass die Dumpingspanne, auf deren Grundlage die Antidumpingzölle festgesetzt wurden, im Fall des ausführenden Herstellers, der den Antragsteller belieferte, verringert oder beseitigt wurde.

#### 3.2. Einreichung des Antrags

Der Antrag muss bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats eingereicht werden, in dessen Gebiet die von den Antidumpingzöllen betroffene Ware in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurde. Die Liste der zuständigen Behörden wird auf der Webseite der GD Handel veröffentlicht.

Der betreffende Mitgliedstaat sollte den Antrag und alle einschlägigen Unterlagen unverzüglich an die Kommission weiterleiten.

#### 3.3. Fristen für die Antragstellung

##### a) Sechsmonatsfrist

Erstattungsanträge sind bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats innerhalb der in Artikel 11 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Grundverordnung genannten Frist von sechs Monaten<sup>(1)</sup> einzureichen.

Die Frist von sechs Monaten gilt selbst dann, wenn die Verordnung zur Einführung des betreffenden Zolls vor den Gerichten der Europäischen Union angefochten wird oder wenn die Anwendung der Verordnung vor einzelstaatlichen Verwaltungsbehörden bzw. Gerichten angefochten wird (siehe Nummer 2.3 Buchstabe b).

Je nach Einzelfall läuft die Sechsmonatsfrist

— ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zur Einführung eines endgültigen Zolls und zur Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll, sofern vorläufige Zölle endgültig vereinbart werden,

oder

— ab dem Zeitpunkt der Festsetzung des endgültigen Antidumpingzolls, d. h. dem Tag der Mitteilung der Zollschuld durch die Zollbehörden nach Artikel 221 des Zollkodex der Gemeinschaften,

oder

— bei einer Überprüfung nach der Zollabfertigung ab dem Zeitpunkt, zu dem der letztlich korrekte Zollbetrag festgesetzt wurde.

##### b) Datum der Antragstellung

Bei der Weiterleitung des Antrags an die Kommission muss der betreffende Mitgliedstaat das Datum der Antragstellung angeben, d. h. den Tag, an dem der Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats tatsächlich eingegangen ist.

Der Antragsteller sollte im eigenen Interesse in der Lage sein, den Eingang seines Antrags bei den Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats nachzuweisen. Beispiele:

— Auf dem Postweg eingereichte Anträge können per Einschreiben mit Rückschein versandt werden.

— Das Datum des Eingangs eines Fax bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats lässt sich anhand des Datums auf der Sendebestätigung bzw. anhand des Faxjournals nachweisen.

<sup>(1)</sup> Zur Festlegung der Frist siehe Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

— Eine förmliche Empfangsbestätigung kann ausgestellt werden, wenn der Antrag eigenhändig oder auf elektronischem Wege eingereicht wird.

#### 3.4. Vom Antragsteller zu übermittelnde Nachweise

Damit die Kommission den Antrag bearbeiten kann, sollte der Antragsteller dem jeweiligen Mitgliedstaat zusammen mit seinem Antrag nach Möglichkeit<sup>(1)</sup> die folgenden Nachweise übermitteln:

- a) alle Rechnungen und sonstigen Belege, auf die sich die Zollverfahren stützen,
- b) alle Zollunterlagen, in denen die Einfuhrgeschäfte, für die eine Erstattung beantragt wird, aufgeführt sind und die insbesondere Aufschluss über die Zollbemessungsgrundlage (d. h. Typ, Menge und Wert der angemeldeten Waren und Höhe des angewandten Antidumpingzollsatzes) sowie den genauen Betrag der erhobenen Antidumpingzölle geben,
- c) Erklärungen,
  - i) dass der erhobene Zoll weder vom ausführenden Hersteller noch von dritter Seite erstattet wurde,
  - ii) dass die im Antrag angegebenen Preise echte Preise sind,
  - iii) dass weder vor noch nach oder gleichzeitig mit den fraglichen Verkäufen eine Ausgleichsvereinbarung getroffen wurde,
- d) Angaben zu den Normalwerten und den Ausführpreisen, die belegen, dass die Dumpingspanne des ausführenden Herstellers unter den geltenden Zollsatz gesenkt oder beseitigt wurde. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn der Antragsteller mit dem ausführenden Hersteller verbunden ist.

Wenn der Antragsteller nicht mit dem ausführenden Hersteller verbunden ist und wenn die einschlägigen Informationen nicht sofort zur Verfügung stehen, sollte der Antrag eine Erklärung des ausführenden Herstellers enthalten, dass die Dumpingspanne verringert oder beseitigt wurde und dass er der Kommission alle einschlägigen Informationen und Belege übermitteln wird. Dabei handelt es sich um Angaben zu den Normalwerten und den Ausführpreisen für einen repräsentativen Zeitraum, in dem seine Waren in die Union ausgeführt wurden. Dieser Zeitraum wird zu einem späteren Zeitpunkt von der Kommission festgelegt (siehe Nummer 4.1 Buchstabe a).

Wenn der ausführende Hersteller in einem Land ohne Marktwirtschaft niedergelassen ist, wird der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung ermittelt, es sei denn, dem ausführenden Hersteller wird eine Marktwirtschaftsbehandlung (MWB) nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c zugestanden (weitere Informationen über das Verfahren bei Ländern ohne Marktwirtschaft siehe Nummer 3.5),

- e) Angaben zum Unternehmen des Antragstellers,
- f) Vollmacht, wenn der Antrag von einem Dritten eingereicht wird,
- g) Liste der Einfuhrgeschäfte, für die eine Erstattung beantragt wird (der Einfachheit halber ist dieser Bekanntmachung ein Vordruck mit den erforderlichen Informationen als Anhang II beigefügt),
- h) Beleg für die Entrichtung der Antidumpingzölle, deren Erstattung beantragt wird.

Von den Originalen der Rechnungen, Zollanmeldungen und anderen Unterlagen sind Kopien zu übermitteln, deren Echtheit vom Antragsteller bzw. seinem ausführenden Hersteller zu bestätigen ist. Diese Unterlagen bzw. ihre Übersetzungen sollten in einer der Amtssprachen der Union abgefasst sein.

Die Kommission prüft, ob der Antrag alle vom Antragsteller zu übermittelnden Informationen enthält. Gegebenfalls unterrichtet sie den Antragsteller über die noch fehlenden Informationen und legt einen repräsentativen Zeitraum fest, innerhalb dessen die erforderlichen Nachweise beizubringen sind. Die Kommission behält sich das Recht vor, zusätzliche Belege zur Stützung des Antrags anzufordern.

#### 3.5. Nachweise bei Ausfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft

Wird eine Erstattung von Zöllen beantragt, die für Ausfuhren aus einem Land ohne Marktwirtschaft entrichtet wurden, und wurde keine MWB gewährt, so wird der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung ermittelt.

<sup>(1)</sup> Wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags keine entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen, sind diese Informationen nach der Einreichung direkt an die Kommission zu übermitteln.

Wird der Normalwert auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft ermittelt, so sollte der Antragsteller einen Hersteller in einem Vergleichsland angeben und diesen zur Mitarbeit bewegen.

Der Antragsteller sollte sich um die Mitarbeit derselben Unternehmen bemühen, die bei der Ausgangsuntersuchung mitgearbeitet hatten, es sei denn, er kann nachweisen, dass es zweckmäßiger wäre, andere Hersteller im selben Land oder die Daten eines anderen Vergleichslandes heranzuziehen.

Kann der Antragsteller kein Unternehmen zur Mitarbeit bewegen, so kann er nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a jede andere Methode vorschlagen und die Daten vorlegen, die zur Berechnung der Normalwerte anhand einer solchen anderen Methode benötigt werden. Der Antragsteller sollte hinreichende Beweise dafür vorlegen, dass er sich erfolglos um die Mitarbeit aller bekannten Hersteller der betroffenen Ware bemüht hat.

Kann der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist keine Daten für die Berechnung der Normalwerte nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung vorlegen, so weist die Kommission den Antrag wegen fehlender Belege ab.

### 3.6. Stellung mehrere Anträge

Beabsichtigt der Antragsteller, mehr als einen Antrag auf Erstattung von Antidumpingzöllen auf die betroffene Ware zu stellen, so sollte er dies der Kommission umgehend mitteilen. Dadurch soll der Kommission ermöglicht werden, die Untersuchung möglichst effizient durchzuführen.

## 4. Beurteilung der Begründetheit eines Antrags

Die Kommission setzt sich mit dem ausführenden Hersteller in Verbindung und ersucht ihn um Angaben zu seinem Normalwert und seinen Ausführpreisen für einen bestimmten repräsentativen Zeitraum. Der Antrag wird nur dann als *hinreichend durch Beweise begründet* <sup>(1)</sup> erachtet, wenn alle verlangten Angaben und die ausgefüllten Fragebogen (einschließlich der Antworten auf Schreiben, in denen etwaige Unzulänglichkeiten festgestellt wurden) bei der Kommission eingegangen sind.

### a) Repräsentativer Zeitraum

Zur Überprüfung der Dumpingspanne legt die Kommission einen repräsentativen Zeitraum fest, der normalerweise die Zeitpunkte umfasst, zu denen die Einfuhren, für die eine Erstattung beantragt wird, in Rechnung gestellt wurden. Normalerweise erstreckt sich dieser Zeitraum über mindestens sechs Monate und beginnt kurz vor dem Zeitpunkt, zu dem die erste Einfuhr vom ausführenden Hersteller in Rechnung gestellt wurde.

### b) Dumpingfragebogen

Nach Artikel 6 Absatz 2 der Grundverordnung werden der ausführende Hersteller des Antragstellers und gegebenenfalls verbundene Einführer aufgefordert, Angaben über alle von ihnen im repräsentativen Zeitraum getätigten Verkäufe in die Union und nicht nur über die Verkäufe an den Antragsteller zu machen.

Die Angaben werden mithilfe von Fragebogen eingeholt, die dem betreffenden ausführenden Hersteller (und etwaigen verbundenen Einführern in der Union) zugesandt werden und innerhalb von 37 Tagen zu beantworten sind.

Der ausführende Hersteller kann vertrauliche Informationen anstatt über den Antragsteller auch direkt an die Kommission senden. Nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung sollte auch eine nichtvertrauliche Fassung der Fragebogenantwort und sonstiger übermittelter vertraulicher Informationen vorgelegt werden. Diese nichtvertraulichen Informationen werden interessierten Parteien zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

### c) Marktwirtschaftsbehandlung

Ist der ausführende Hersteller in einem Land ohne Marktwirtschaft niedergelassen, so kann er für die Zwecke der Erstattungsuntersuchung eine MWB beantragen. In diesem Fall muss er alle Informationen nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung vorlegen.

Wird dem ausführenden Hersteller eine MWB gewährt, so wird der Normalwert nach Artikel 2 Absätze 1 bis 6 der Grundverordnung anhand seiner eigenen Preise und Kosten ermittelt.

Wird keine MWB gewährt, so wird der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung ermittelt (siehe Buchstabe d).

Die MWB-Feststellung in einer Erstattungsuntersuchung hat keine Zukunftswirkung und gilt nur für die Zwecke der Ermittlung der Dumpingspanne im repräsentativen Erstattungszeitraum.

<sup>(1)</sup> Siehe Artikel 11 Absatz 8 Unterabsatz 4 der Grundverordnung.

Die Gewährung einer MWB für die Zwecke der Erstattungsuntersuchung erfolgt unabhängig davon, ob dem ausführenden Hersteller bereits in der Ausgangsuntersuchung MWB gewährt wurde oder ob er in der Ausgangsuntersuchung mitarbeitete oder nicht.

d) Ausfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft

Wird eine Erstattung von Zöllen beantragt, die für Ausfuhren aus einem Land ohne Marktwirtschaft entrichtet wurden, und wurde keine MWB gewährt, so wird der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung ermittelt (zu den vom Antragsteller vorzulegenden Nachweisen siehe Nummer 3.5).

e) Kontrollbesuche

Parteien, die Informationen übermitteln, sollten sich bewusst sein, dass die Kommission die ihr zugegangenen Informationen bei einem Kontrollbesuch nach Artikel 16 der Grundverordnung überprüfen kann.

4.1. Prüfung der Begründetheit

a) Allgemeine Methodik

Die revidierte Dumpingspanne wird nach den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 2 der Grundverordnung ermittelt, und zwar durch einen Vergleich

— der Normalwerte mit

— den Ausführpreisen

der betroffenen Ware in dem repräsentativen Zeitraum.

Nach Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung wendet die Kommission „die gleiche Methodik an wie in der Untersuchung, die zur Einführung des Zolls führte, unter gebührender Berücksichtigung des Artikels 2 (*Feststellung des Dumpings*), insbesondere der Absätze 11 und 12 (*Verwendung gewogener Durchschnitte bei der Berechnung der Dumpingspanne*), und des Artikels 17 (*Stichprobe*)“.

Die Kommission kann der Berechnung der revidierten Dumpingspanne nach Artikel 17, insbesondere Absatz 3, der Grundverordnung eine Stichprobe von ausführenden Herstellern, Warentypen oder Geschäftsvorgängen, die von dem Antrag/den Anträgen betroffen sind, zugrunde legen. Mit einer Stichprobe wird gearbeitet, wenn die Anzahl der betroffenen ausführenden Hersteller, Warentypen oder Geschäftsvorgänge so groß ist, dass individuelle Ermittlungen eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würden. Der hierfür zugrunde gelegte Zeitraum beträgt mindestens 6 Monate ab der Einreichung des ersten Antrags bzw. 12 Monate ab der Einführung der endgültigen Maßnahmen, sofern dies der spätere Zeitpunkt ist.

b) Durchführung des Artikels 11 Absatz 10 der Grundverordnung

Wird der Ausführpreis nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt, so errechnet die Kommission ihn ohne Abzug des für die Antidumpingzölle entrichteten Betrags, sofern schlüssige Beweise dafür vorgelegt werden, dass sich der Zoll in den Weiterverkaufspreisen und in den späteren Verkaufspreisen in der Union ordnungsgemäß niederschlägt. Die Kommission prüft, ob in einem zwischen dem Zeitraum der Ausgangsuntersuchung und dem der Erstattungsuntersuchung eingetretenen Anstieg der Verkaufspreise, die unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung gestellt werden, die Antidumpingzölle enthalten sind.

c) Verwendung von Feststellungen, die im Rahmen von Überprüfungen getroffen werden

Im Zuge der Prüfung eines Erstattungsantrags kann die Kommission jederzeit beschließen, eine Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung einzuleiten. Das Erstattungsverfahren wird in diesem Fall bis zur Beendigung der Überprüfung ausgesetzt.

Die im Rahmen der Interimsüberprüfung getroffenen Feststellungen können zur Prüfung der Begründetheit eines Erstattungsantrags nur herangezogen werden, wenn die Geschäftsvorgänge, für die eine Erstattung beantragt wird, innerhalb des Untersuchungszeitraums der Überprüfung in Rechnung gestellt wurden.

#### d) Extrapolation

Unbeschadet des Buchstabens c kann die im Rahmen einer Untersuchung ermittelte Dumpingspanne im Interesse der Verwaltungseffizienz auf Einfuhrgeschäfte, für die eine Erstattung beantragt wird, extrapoliert werden, die nicht in dem betreffenden Untersuchungszeitraum getätigt wurden. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

- die Extrapolation ist nur für einen Zeitraum möglich, der unmittelbar an einen untersuchten Zeitraum angrenzt;
- die Untersuchungsergebnisse können höchstens auf einen Zeitraum von sechs Monaten extrapoliert werden;
- eine Extrapolation ist nur möglich, wenn die Dumpingspanne im Rahmen einer abgeschlossenen Untersuchung berechnet und festgesetzt wurde;
- eine Extrapolation ist nur für Zollbeträge möglich, die im Vergleich zum Gesamtumfang des Erstattungsantrags relativ gering sind.

#### 4.2. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

In den Fällen, in denen je nach Sachlage der Antragsteller, der ausführende Hersteller oder der Hersteller in einem Vergleichsland

- falsche oder irreführende Informationen übermittelt  
oder
- den Zugang zu maßgeblichen Informationen verweigert oder diese Informationen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt  
oder
- die Untersuchung, einschließlich der Überprüfung der Angaben, in dem von der Kommission als notwendig erachteten Umfang erheblich behindert,

bleiben die Informationen unberücksichtigt, und die Kommission muss zu dem Schluss kommen, dass der Antragsteller seiner Beweispflicht nicht nachgekommen ist.

#### 4.3. Unterrichtung

Nach Abschluss der Prüfung der Begründetheit des Antrags wird der Antragsteller über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigt, einen Beschluss über den Erstattungsantrag zu fassen. Die mitarbeitenden ausführenden Hersteller werden nur über die Behandlung ihrer eigenen Daten und insbesondere die auf dieser Grundlage berechneten Normalwerte und Ausführpreise unterrichtet.

### 5. Ergebnis

#### 5.1. Zu erstattender Differenzbetrag

Der überzahlte Betrag, der dem Antragsteller zu erstatten ist, wird normalerweise als Differenz zwischen dem erhobenen Zoll und der in der Erstattungsuntersuchung ermittelten Dumpingspanne in absoluten Werten berechnet.

#### 5.2. Erstattung

Die Erstattung erfolgt normalerweise durch den Mitgliedstaat, in dem die Antidumpingzölle festgesetzt und anschließend erhoben wurden, und zwar innerhalb von 90 Tagen nach der Mitteilung des Erstattungsbeschlusses.

Ob im Fall von Erstattungen nach Ablauf dieser Frist von 90 Tagen Zinsen fällig werden, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats.

#### 5.3. Widerruf eines Erstattungsbeschlusses

Wird im Nachhinein festgestellt, dass eine Erstattung auf der Grundlage falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurde, so wird der betreffende Beschluss rückwirkend aufgehoben. Die Tatsache, dass sich ein Erstattungsbeschluss auf falsche oder unvollständige Angaben stützt, bedeutet de facto, dass dieser Beschluss einer objektiven Rechtsgrundlage entbehrt, so dass der Antragsteller den Erstattungsanspruch *ex tunc* verliert und der Widerruf des Beschlusses gerechtfertigt ist.

Ein solcher Widerruf hat die Wiedererhebung der erstatteten Antidumpingzölle zur Folge.

Sobald die Kommission einen Beschluss zum Widerruf einer Erstattung erlassen hat, gewährleistet der betroffene Mitgliedstaat die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Beschlusses in seinem Gebiet, indem er die Beträge, die zu Unrecht nach Artikel 11 Absatz 8 der Grundverordnung erstattet wurden, wieder vereinnahmt.

Die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats setzen einen solchen Beschluss im Einklang mit ihren verfahrens- und materiellechtlichen Vorschriften um. Die Anwendung des einzelstaatlichen Rechts sollte den Inhalt und die Wirksamkeit des Beschlusses der Kommission zum Widerruf ihres früheren Erstattungsbeschlusses nicht berühren.

#### 5.4. *Transparenz*

Die nichtvertraulichen Fassungen von Beschlüssen der Kommission nach Artikel 11 Absatz 8 der Grundverordnungen werden auf der Webseite der GD Handel veröffentlicht.

---



## ANHANG I

ERSTATTUNGSANTRAG <sup>(1)</sup>

## GRUNDLEGENDE ANGABEN

Name, Anschrift und Kontaktdaten des Antragstellers

Datum der Einreichung des Antrags

Betroffene Ware

KN-Code

Datum des ersten Einfuhrgeschäfts

Ist dies einer von mehreren Anträgen?

Ja Nein 

Wenn ja:

Anzahl der von diesem Antrag  
betroffenen Einfuhrgeschäfte

Wenn nein:

Datum des letzten Einfuhrgeschäfts  
und

Gesamtzahl der Einfuhrgeschäfte

Die unterzeichnete Person beantragt hiermit die Erstattung des folgenden Betrags:

Die unterzeichnete Person erklärt hiermit, dass die Dumpingspanne ihres ausführenden Herstellers/ihrer ausführenden Hersteller, auf deren Grundlage die Zölle festgesetzt wurden, verringert oder beseitigt wurde.

Unterschrift

<sup>(1)</sup> Eine elektronische Fassung dieses Formulars steht auf der Webseite der GD Handel zur Verfügung:  
<http://ec.europa.eu/trade/tackling-unfair-trade/trade-defence/>.

## NACHWEISE/UNTERLAGEN (\*)

Zahl der beigefügten Rechnungen	<input type="text"/>
Zahl der Zollabfertigungsunterlagen	<input type="text"/>
Erklärung, dass die Zölle nicht von dritter Seite erstattet wurden	<input type="text"/>
Erklärung, dass die angegebenen Preise echt sind	<input type="text"/>
Erklärung, dass keine Ausgleichsvereinbarungen getroffen wurden	<input type="text"/>
Angaben zum Normalwert und zu den Ausführpreisen in den vorangegangenen sechs Monaten <i>oder</i> Erklärung des ausführenden Herstellers/der ausführenden Hersteller, dass er/sie zur Mitarbeit bereit ist/sind	<input type="text"/>
Angaben zum Unternehmen	<input type="text"/>
Vollmacht ( <i>fakultativ</i> )	<input type="text"/>
Liste der Einfuhrgeschäfte	<input type="text"/>
Beleg für die Entrichtung der Antidumpingzölle (ein solcher Beleg ist nicht erforderlich, wenn die Zahlung von der zuständigen nationalen Behörde aufgrund einer Anfechtung der Zölle ausgesetzt wurde)	<input type="text"/>

(\*) Einzureichen sind jeweils Kopien der Originale, deren Echtheit vom Antragsteller oder seinem ausführenden Hersteller zu bestätigen ist. Die Unterlagen bzw. ihre Übersetzungen müssen in einer der Amtssprachen der Union abgefasst sein.

ANHANG II

TABELLE DER EINFUHRGESCHÄFTE <sup>(1)</sup>

a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n
Einfuhrgeschäft Nr.	Nr. der Rechnung	Datum der Rechnung	Name Lieferant/ Ausführer	Name des Herstellers im Ursprungsland	Ursprungsland	Warentyp (Bezeichnung)	Warentyp (Referenz- oder Modellnr.)	Zoll-/KN-Code	Gekaufte Menge	Rechnungsbetrag	Währung	Stückpreis	Zahlungstag
1													
2													
3													
4													
5													
6													

o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	aa	ab
Zahlungsnr.	Wechselkurs	Rechnungswert in Währung des Einführers	Incoterms	Versandtag	Frachtwert	Zollpapier (Nr. des Einheitspapiers)	Tag der Zollfestsetzung durch den Zoll	Zollwert (Zollgrundlage)	Währung	Antidumpingzollsatz (in %)	Betrag des Antidumpingzolls	Tag der Entrichtung der Zölle	Zahlungsnr.

<sup>(1)</sup> Eine elektronische Fassung dieses Formulars steht auf der Webseite der GD Handel zur Verfügung: <http://ec.europa.eu/trade/tackling-unfair-trade/trade-defence/>

## Erläuterungen:

a	Einfuhrgeschäft Nr.	Jedes Einfuhrgeschäft erhält eine fortlaufende Nummer, die auch auf den jeweiligen Belegen (Rechnung usw.) zu vermerken ist.
h	Warentyp (Referenz- oder Modellnr.)	Angabe der Referenz- oder der Modellnummer der Ware.
s	Versandtag	Tag, an dem die Waren vom Lieferanten versendet wurden.
w	Zollwert (Zollgrundlage)	Hierbei handelt es sich um den Zollwert laut Zollpapieren. Im Allgemeinen ergibt sich der Zollwert aus dem Rechnungswert plus Fracht- und Versicherungskosten.
v	Tag der Zollfestsetzung durch den Zoll	Der Tag, an dem die Zölle von den Zollbehörden festgesetzt werden, ist im Normalfall der Tag der Annahme der Zollanmeldung.
aa	Tag der Entrichtung der Zölle	Der Tag, an dem die Zölle tatsächlich an die Zollbehörden gezahlt wurden, also der Tag, an dem der betreffende Betrag vom Bankkonto des Unternehmens auf das Bankkonto der Zollbehörden überwiesen wurde.
	Zahlungsnr.	Versehen Sie bitte die Rechnungszahlungsbelege mit einer Nummer (beispielsweise Nummer des Kontoauszugs oder Datums).
	Währung	Verwenden Sie bitte die ISO-Codes. Eine Liste der ISO-Codes finden Sie im Internet unter <a href="http://publications.europa.eu/code/en/en-5000700.htm">http://publications.europa.eu/code/en/en-5000700.htm</a>

## Incoterms

EXW	Ab Werk.
FCA	Frei Frachtführer.
FAS	Frei Längsseite Schiff.
FOB	Frei an Bord.
CFR	Kosten und Fracht.
CIF	Kosten, Versicherung und Fracht.
CPT	Frachtfrei.
CIP	Frachtfrei versichert.
DAF	Frei Grenze.
DES	Frei ab Schiff.
DEQ	Frei ab Kai (verzollt).
DDU	Frei unverzollt.
DDP	Frei verzollt.

---